



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email an:  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Bundesamt für Justiz  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Basel, 14. Dezember 2016

### Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2016

#### Änderung des Obligationenrechts (Auftragsrecht) Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Obligationenrechts (Auftragsrecht) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt würdigt die Bestrebungen des Bundesrates mit dem Vorentwurf zu einem neuen **Art. 404a OR** das allgemeine Auftragsrecht den heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und die bisher von der Rechtsprechung als zwingend angesehene jederzeitige Beendigungsmöglichkeit in dispositives Recht umzuwandeln.

Bezüglich der Ausgestaltung der neuen Gesetzesbestimmung soll die Frage aufgeworfen werden, ob es für die von einem besonderen Vertrauensverhältnis geprägten Aufträge (Patienten-, Anwaltsverträge etc.), bei denen eine vertragliche Einschränkung der jederzeitigen Auflösbarkeit als heikel anzusehen ist, genügt, bezüglich der vertraglichen Bindung auf die allgemeinen Grundsätze der Sittenwidrigkeit und des Persönlichkeitsschutzes zu vertrauen (Erläuternder Bericht des Bundesrates S. 14 f.). Möglicherweise erschiene es im Sinne der Rechtssicherheit sinnvoller, bereits im Auftragsrecht eine diesbezügliche Abgrenzung vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin